

22.09.93

Antrag

des Landes Niedersachsen

zur

Verordnung zur Änderung der Schweinepest-Verordnung und sonstiger tierseuchenrechtlicher Vorschriften

Punkt 77 der 660. Sitzung des Bundesrates am 24. September 1993

Der Bundesrat möge beschließen:

1. In Art. 1 Nr. 1 Buchst. b sind
 - a) in der Zeile 1 c) "Schutzmaßregeln für den Sperrbezirk und das Beobachtungsgebiet" die Angabe "11 bis 11 c" durch die Angabe "11 bis 11 d" zu ersetzen und
 - b) nach der Zeile "Seuchenausbruch im benachbarten Mitgliedstaat 11 c" eine weitere Zeile "weitergehende Schutzmaßregeln § 11 d" einzufügen.
2. In Art. 1 Nr. 4 ist nach § 11 c folgende Vorschrift anzufügen:

"11 d

Weitergehende Schutzmaßregeln

Besteht wegen des Auftretens der Schweinepest ein Verbringungsverbot nach § 11 der Binnenmarkt-Tierseuchenschutzverordnung, so ordnet die zuständige Behörde für das von dem Verbot betroffene Gebiet die zur

Unterstützung des Verbotes erforderlichen ergänzenden Maßnahmen nach §§ 16 - 17 a, 18 - 30 und 78 Tierseuchengesetz an."

Als Folge ist in Art. 1 Nr. 13 Buchst. a) Doppelbuchst. bb) Dreifachbuchstabe bbb) nach Angabe "11 c Satz 1," die Angabe "11 d," anzufügen.

Begründung:

Wie die Erfahrung im konkreten Schweinepestgeschehen zeigt, erläßt die EG-Kommission über die in der Richtlinie 80/217/EWG vorgesehenen Handelssperren für Sperr- und Beobachtungsgebiete hinaus weitergehende Handelsbeschränkungen, deren Umsetzung für den nationalen Bereich ohne eine entsprechende General-Klausel im Einzelfall Probleme bereiten kann (s. Entscheidung 93/364/EWG). Mit dem neu eingefügten § 11 d soll im Interesse der Verwaltungsvereinfachung eine allgemeine Umsetzung ggf. verhängter Handelssperren der EG-Kommission erfolgen.

Begründung (nur gegenüber dem Plenum)

Der Antrag ersetzt die Ziffer 3 der Drs. 564/1/93 aus rechtsförmlichen Gründen.